

Antragsmappe

für die

Anerkennung von zur Prüfung befähigten Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV

Anerkennungsbehörde in Hessen ist das

Regierungspräsidium Darmstadt

**Abteilung Arbeitsschutz
Dezernat VI 66**

64278 Darmstadt

Vorbemerkungen

Die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ist seit dem 03. Oktober 2002 gültige Rechtsverordnung zur Regelung von Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen. Sie liegt mit Wirkung vom 01.06.2015 in novellierter Form vor.

Die Rechtssystematik unterscheidet zwischen der "Bereitstellung von Produkten auf dem Markt" (Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) und der Verwendung bzw. dem Betrieb von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die Bestimmungen zum Bereitstellen der Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden sollen, sind in der Verordnung „Explosionsschutzprodukteverordnung“ (11.ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), enthalten. Die 11. ProdSV dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309). Die Explosionsschutzprodukteverordnung ersetzt die 11. GPSGV vom 12.12.1996 (BGBl. I Seite 1914 (GSGV 11)).

Prüfungen im Rahmen des erstmaligen Bereitstellens von Explosionsschutzprodukten (Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 2014/34/EU), die geprüft werden sollen im Sinne der 11. ProdSV welche vom Hersteller oder Einführer durchgeführt werden müssen, sind nicht mit den Prüfungen identisch, die zur Gewährleistung der sicheren Verwendung nach den Bestimmungen der BetrSichV durchzuführen sind.

Die Prüfvorschriften für den sicheren Betrieb von Ex-Anlagen sind in der BetrSichV geregelt.

Die Prüfungen werden durch zur Prüfung befähigte Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Nr. 3.1 und Nr. 3.3 durchgeführt. Diese Personen benötigen keine behördliche Anerkennung.

Gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV dürfen Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instandgesetzt worden sind, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person mit behördlicher Anerkennung festgestellt hat, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.

Zuständige Behörde für diese Anerkennung ist in Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/Wi-45.1. Die Anerkennung als zur Prüfung befähigte Person gilt nur für die Prüfungen für die die erforderlichen Prüfeinrichtungen vorhanden sind. Die Anerkennung gilt nur für die Prüfungen nach Instandsetzungsmaßnahmen, für die der Anerkennungsantrag gestellt wurde und die im Einzelnen im Anerkennungsbescheid aufgeführt sind.

Hinweis:

Erhebliche Modifikationen des Explosionsschutzes von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind im Rahmen Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV nicht zulässig. Derart geänderte Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind wie neue Geräte zu behandeln und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.

Vorbemerkungen

Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll-, Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU durch den Hersteller

1. Eine behördliche Anerkennung wird nicht benötigt, wenn ein Hersteller von ihm selbst hergestellte Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU unter seiner eigenen Verantwortung instand setzt. Dies gilt auch, wenn der Hersteller im Unterauftragsverfahren z.B. eine Tochter- oder Fremdfirma im Sinne einer „verlängerten Werkbank“ einsetzt. Der Hersteller bleibt vollumfänglich verantwortlich.
2. Hersteller ist die natürliche oder juristische Person in dessen Verantwortung ein Produkt – Gerät¹, Schutzsystem oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU – entwickelt oder hergestellt wird und unter dessen Namen oder Marke es in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt auch dann, wenn in dem Produkt Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen verbaut wurden, welche von anderen Herstellern nach den Maßgaben der Richtlinie 2014/34/EU in den Verkehr gebracht worden sind.
3. Eine behördliche Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV wird in folgenden Fällen benötigt:
 - Ein Hersteller setzt Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU, welche nicht von ihm selbst hergestellt worden sind, hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt, instand.
 - Wenn Instandsetzungen von Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU von rechtlich selbständigen Firmen, z. B. rechtlich selbständigen Tochterunternehmen, autorisierten Servicepartnern, eigenverantwortlich vorgenommen werden, benötigen diese Firmen eine behördliche Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV der zur Prüfung befähigten Personen, wenn die Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die befähigten Personen vom Hersteller der Geräte geschult und autorisiert sind. Schulungen durch den Hersteller können ggf. von der zuständigen Behörde im Anerkennungsverfahren entsprechend gewürdigt werden.

¹ Baugruppen, die von einem Hersteller dem zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/34/EU unterzogen werden, gelten auch als Gerät im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU

A Fachliche Voraussetzungen²

1. Anforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV

Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV muss über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus

- a) Die zur Prüfung befähigte Person muss eine einschlägige technische Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

- b) Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die zur Prüfung befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Explosionsschutzprodukten umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z. B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.

Die zur Prüfung befähigte Person muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 3 BetrSichV Abschnitts verfügen. Liegt Berufserfahrung nur in Bezug auf vergleichbare Geräte außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2014/34/EU vor, muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung individueller Zusatzmaßnahmen (z.B. praxisorientierter Lehrgänge beim Hersteller) im Einzelfall über die Gleichwertigkeit mit der in Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2. geforderten Berufserfahrung entschieden werden.

- c) Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Fortbildung sind unabdingbar. Die zur Prüfung befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben.

Die zur Prüfung befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Explosionsschutzprodukte und der zu betrachtenden Gefährdung verfügen. Die zur Prüfung befähigte Person muss über die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse des Explosionsschutzes sowie der relevanten technischen Regelungen verfügen und ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.

2 Eignung und Weisungsfreiheit

- 2.1 Die zur Prüfung befähigte Person muss zuverlässig und für die Prüftätigkeit körperlich geeignet sein.
- 2.2 Die zur Prüfung befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden.

B Betriebliche Anforderungen

- 1 Nachweis des vorliegenden Bedarfes. Es darf sich nicht um nur gelegentlich anfallende Prüfungen von Explosionsschutzprodukten (Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU,) die hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt, instandgesetzt wurden, handeln.
- 2 Die für die Instandsetzung der Explosionsschutzprodukte für deren Prüfung eine Anerkennung beantragt wird, erforderlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein (s. Hinweise zur Werkstattaustattung).
- 3 Es müssen die zur Prüfung der instandgesetzten Explosionsschutzprodukte erforderlichen Prüfeinrichtungen sowie ggf. Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte vorhanden bzw. verfügbar sein.
- 4 Es muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Bauartzulassungsunterlagen, Prüfbescheinigungen, Herstellerunterlagen usw. bei der Prüfung vorliegen.
- 5 Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte, unter Beachtung der in der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung einer Prüfstelle genannten Bedingungen und erforderlichenfalls nach den Angaben des Herstellers erfolgt.
- 6 Es muss gewährleistet sein, dass für die von der Behörde anerkannte zur Prüfung befähigte Person Weisungsfreiheit für Ihre Prüftätigkeit im Rahmen der Anerkennung besteht. Die von der Behörde anerkannte befähigte Person darf nur aufgrund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen darüber bestimmen, ob der Prüfgegenstand den gestellten Anforderungen entspricht.
- 7 Die Firma muss eine Freistellungserklärung in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall abgeben, dass die von der Behörde anerkannte befähigte Person im Rahmen der ihr übertragenen Prüfungsbefugnisse eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.
- 8 Für die Dauer der Tätigkeit der anerkannten zur Prüfung befähigten Person muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist so zu gestalten, dass der Anspruch des Landes gegen die betreffende Firma auf Freistellung abgedeckt ist.
- 9 Die zur Prüfung befähigte behördlich anerkannte befähigte Person muss ihre Kenntnisse regelmäßig aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch, Schulungen bzw. Unterweisungen.
- 10 Es muss sichergestellt sein, dass die Prüfergebnisse dokumentiert und mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden sowie die zur Prüfung erforderlichen Messgeräte regelmäßig gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden.

B Betriebliche Anforderungen

Hinweise zur Werkstattausstattung

Je nach Erfordernis können z. B. folgend genannte Anforderungen bestehen. Der Einzelfall entscheidet über die konkreten Anforderungen. Es sind ausnahmslos nur kalibrierte Messmittel und validierte Prüfeinrichtungen zu verwenden.

Prüfeinrichtungen (nicht abschließende Auflistung)

- Motorenprüffeld (Drehstrom)
- Leerlaufversuch
- Kurzschlussversuch
- Motorenprüffeld (Gleichstrom)
- Leerlaufversuch
- Motorenprüffeld (Hochspannung)
 - Leerlaufversuch
 - im Bedarfsfall muss eine (drehzahlabhängige) Belastungsmaschine für einen Erwärmungslauf mit Bemessungsleistung extern genutzt werden können.
- Pumpenprüffeld
 - Kennlinienermittlung (Kaltwasser)
 - Erwärmungsversuch (Warmwasser)

Prüfmittel (nicht abschließende Auflistung)

- Elektrische Messgeräte (falls zutreffend mindestens der Genauigkeitsklasse 1.0) für
 - Spannung
 - Leistung
 - Kaltleiterwiderstand
 - Temperatur
 - Drehzahl
 - Strom
 - Widerstand (allgemein)
 - Isolationsfestigkeit
 - Zeit
 - Drehrichtung

Falls erforderlich Verfügbarkeit über:

- Rotorprüfung
 - Vibration
 - Wicklungsprüfung (Stoßspannung)
 - Schallpegel
- Messgeräte für
 - Länge
 - Durchmesser (für die Bestimmung der Spaltweite 0,01 mm Ablesetoleranz)
 - Druck
 - Kraft
 - Rillenformen (Messlehren)
 - Durchfluss
 - Dicke
 - Anzugsdrehmoment von Schrauben

Sonstige Einrichtungen

- Auswuchteinrichtungen, Hebezeuge
- Anlagen/Einrichtungen zum Tränken und Trocknen von Wicklungen
- Induktionswärmegeräte
- Lackiereinrichtung
- ggf. Strahlanlage
- Bohr-, Fräs- und Sägemaschinen
- Werkstattpresse
- Elektromechanische Werkstatteinrichtung

C Verfahrensbeschreibung

Zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Eignung des Betriebes (Abschnitt B) und der Überprüfung der persönlichen Eignung des Bewerbers und seiner Fertigkeiten und Kenntnisse über die in Frage kommenden Rechtsnormen (Abschnitt A) sind durch das RP Darmstadt Dez IV/Wi-45.1 oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Betriebsbegehung und ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber erforderlich.

Der Antragsteller beauftragt eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine andere in Absprache mit der Behörde festgelegte Stelle mit der Abgabe einer gutachterlichen Äußerung. Dabei sind die o. g. Prüfkriterien zu berücksichtigen, die Prüfbefugnisse genau zu bestimmen und die Maßgaben anzuführen, unter deren Voraussetzung die Anerkennung des Bewerbers befürwortet werden kann.

In Anwesenheit des Gutachters der beauftragten Institution können Probeprüfungen absolviert werden. Nähere Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit der Anerkennungsbehörde festgelegt.

Soweit der Antragsteller als Prüflabor oder Inspektionsstelle nach Norm der DIN EN ISO/IEC 17000er Reihe akkreditiert wurde, ist der Umfang der gutachterlichen Äußerung und der Probeprüfungen darauf abzustimmen.

Die Anerkennungsbehörde entscheidet über den Antrag

- nach Vorlage der Antragsunterlagen gemäß Abschnitt D,
- auf Basis der gutachterlichen Äußerung der beauftragten Stelle,
- im Ergebnis des persönlichen Gespräches mit der Aufsichtsbehörde.

D Antragsunterlagen

Schriftlicher formloser Antrag mit folgendem Inhalt:

- 1 Angaben zum Antragsteller
 - a Anschrift der Betriebsstätte bzw. der Betriebsabteilung, in welcher die von der Behörde anerkannte befähigte Person tätig werden soll
 - b Prüfaufgaben, für welche die Anerkennung beantragt wird
 - c Nachweis des Prüfbedarfs und Angabe der zu prüfenden Explosionsschutzprodukte (technische Parameter, Gerätegruppe, Kategorie, Zündschutzarten etc.)
 - d Erklärung des Antragstellers über die Weisungsfreiheit der von einer Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person
 - e Soweit vorhanden, Zertifizierungsurkunde für ein Qualitätssicherungssystem oder Angaben zum Qualitätssicherungsverfahren
- 2 Angaben hinsichtlich der zur Prüfung befähigten Person
 - a Vor- und Zuname
 - b Geburtstag und –ort
 - c Beruf
 - d Privatanschrift des Bewerbers
 - e Kopie des Anstellungsvertrages zwischen dem Antragsteller und der befähigten Person
 - f Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Kopien aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse
 - g Kopien Diplommurkunde und –Zeugnis, Meisterbrief und –Zeugnis, von Facharbeiterzeugnis oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation des Bewerbers
 - h Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch (ggf. Vorlage von Kopien der Teilnahmebescheinigungen)
 - i Führungszeugnis („Privatführungszeugnis“ – ausgestellt vom Bundesamt für Justiz, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
 - j Nachweis der mindestens einjährigen beruflichen Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2014/34/EU
- 3 Gutachterliche Äußerung der beauftragten Stelle
- 4 Freistellungserklärung (s. Abschnitt F)
- 5 Schriftliche Bestätigung des Versicherers über eine bestehende Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person entsprechend Abschnitt B Ziffer 7 sowie eine Verpflichtung des Versicherers entsprechend Abschnitt E. Verpflichtung des Versicherten, bei Änderung des Vertrages die Anerkennungsbehörde zu unterrichten.
- 6 Bei einem Antrag auf Verlängerung kann auf die Unterlagen nach 2 e, f, g, j und 3 verzichtet werden. Jedoch sind Angaben zu den durchgeführten Prüfungen der letzten 5 Jahre und der aktuellen Tätigkeit im Betrieb sowie Fortbildungsnachweise dem Antrag beizufügen.

E Freistellungserklärung

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.03.1993 – Az.: III ZR 34/92 – (Neue Juristische Wochenschrift NJW 1993, S. 1784 ff.) ausgeführt, dass die Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins im Rahmen der Ihnen durch die Vorschriften hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen zugewiesenen Tätigkeiten und übertragenen öffentlich-rechtlichen Befugnissen eine ähnliche Rechtsstellung einnehmen, wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Im Rahmen eines Prüfverfahrens betreffend überwachungsbedürftiger Anlagen sind die Sachverständigen demnach als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen, wonach sich die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzung nach Amtshaftungsgrundsätzen gem. Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB beurteilen.

Diese Grundsätze gelten auch für die nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung von einer Behörde anerkannten befähigten Person, da hier ebenfalls eine ähnliche Rechtsstellung wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorliegt und das Land nach den zitierten Bestimmungen auch in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung herangezogen werden kann.

Die Anerkennungsbehörde spricht daher die Anerkennungen nur aus, wenn die in Abschnitt F als Muster vorliegende Erklärung schriftlich abgegeben wird.

F Muster für eine Freistellungserklärung

- 1 Die Firma (**Name, Straße, Ort**) verpflichtet sich, das Land Hessen von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die bei der Firma (**Name**) angestellte, gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von der Behörde anerkannte zur Prüfung befähigte Person (**Herr/Frau, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort**) bei der Prüfung der von der Firma (**Name**) instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Hessen Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche aus der Prüftätigkeit der von der Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen, insbesondere auch solche Schäden, die nach dem Ausscheiden der von der Behörde anerkannten befähigten Person aus der Firma eintreten.

Ist die Firma selbst die Geschädigte, verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen das Land Hessen zu verzichten.

- 2 Die Firma (**Name**) verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem Hessen durch die Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten von der Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Versicherer sich verpflichtet, auf Verlangen des Landes die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Hessen erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.
- 3 Die Firma (**Name**) verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten von der Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person aufrecht zu erhalten und jede Änderung dem RP Darmstadt mitzuteilen.

Der Nachweis über die Versicherung ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift